

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 66/2001 betreffend  
Sportanlagen im Richtplan**

(vom 4. Juni 2003)

Der Kantonsrat hat am 18. Juni 2001 folgende von Kantonsrat Felix Müller, Winterthur, und Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, am 5. März 2001 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. Die Sportstätten von kantonaler Bedeutung mit deren Zielsetzungen und den vorgesehenen Trägerschaften, den notwendigen Kosten und dem Zeithorizont allfälliger Realisierungen oder Sanierungen zu bezeichnen.
2. Die Sportstätten von regionaler Bedeutung so vorzubereiten, dass diese durch die Träger der Regionalplanungsgruppen in ihren Richtplänen ergänzt werden können.
3. Die Anlagen kantonaler und regionaler Bedeutung sind auf Ebene der Richtplanung so vorzukoordinieren, dass die Erschliessungsfragen im Hinblick auf den Modalsplit und auf die Lärm- und Schadstoffimmissionen auf konzeptioneller Ebene gelöst sind.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Im kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 sind im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen «E. Erholung und Sport» vorwiegend Campingplätze aufgeführt. Diese Festlegungen in Form einer so genannten Positivplanung, d. h. mit konkreter Angabe der Standorte, rechtfertigen sich vorab aus Gründen der vom Staat selbst vorzunehmenden Koordination dieser Anlagen mit Anliegen der Erholung, des Landschafts- und des Naturschutzes an See- und Flussufern. Die Ansiedlung von überkommunal bedeutsamen Sportanlagen hat demgegenüber grundsätzlich innerhalb des richtplanerischen Siedlungsgebiets zu erfolgen und sich an die allgemeinen konzeptionellen

Vorgaben des kantonalen Richtplans und der regionalen Richtpläne zu halten, insbesondere an die Zentrenplanung und an die Verkehrsplanung. Grössere Sportstätten, wie Hallen mit Tribünen oder Stadien, sind regelmässig gemischtwirtschaftliche Projekte, die massgeblich über so genannte Mantelnutzungen (z. B. Einkaufszentrum zu Stadion Zürich) oder durch Möglichkeiten zur Mehrfachnutzungen (Anlässe, Ausstellungen) finanziert werden.

Raumplanerisch bedeutsam sind überkommunale Sportanlagen und Konglomerate der oben beschriebenen Art vorab in Bezug auf Verkehrsfragen und weil Zentrumsfunktionen geschaffen werden, die mit der übrigen Siedlungs- und Verkehrsplanung abzustimmen sind. Diese Abstimmung hat in erster Linie unter Beachtung des geltenden kantonalen Richtplans und des betreffenden regionalen Richtplans zu erfolgen, und zwar in dem Sinne, dass derartige Vorhaben dort projektiert werden sollen, wo die entsprechenden Verkehrskapazitäten bereits vorhanden sind und die richtplanerische Zentrenplanung berücksichtigt werden kann. Welche Anforderungen im Detail einzuhalten sind, wird je nach Grösse des Projekts sowie der zonen- und erschliessungsmässigen Ausgangslage in einem Gestaltungsplan- oder im Bauwilligungsverfahren geprüft. Sind neue oder wesentlich veränderte Anforderungen an die Erschliessung nötig, sind je nach betroffenem Verkehrsträger vorgängig der kantonale oder der regionale Richtplan und der kommunale Erschliessungsplan von den zuständigen Organen anzupassen.

Angesichts der Vielfalt von Nutzungskonzepten, die sich in aller Regel erst im Zeitpunkt einer konkreten Projektierung endgültig bestimmen lassen, und insbesondere wegen der Heterogenität der Trägerschaften von überkommunal bedeutsamen Sportanlagen lassen sich diese nicht zweckmässig im Voraus durch ein öffentlichrechtliches Planungsverfahren für das gesamte Kantonsgebiet planen. Der Regierungsrat kann die betreffenden möglichen Standorte deshalb nicht so vorbereiten und dem Kantonsrat oder den regionalen Planungsverbänden zur Festsetzung beantragen bzw. zur Anhörung unterbreiten, wie dies mit dem Postulat beabsichtigt wird.

Es ist nicht Sache des Staates, die Standorte für überkommunal bedeutsame Sportanlagen flächendeckend mit konkreten Festlegungen in den überkommunalen Richtplänen zu planen. Wie bei anderen publikumsintensiven Nutzungen oder Anlagen mit Zentrumsfunktion ist die konkrete Standortwahl grundsätzlich der jeweiligen Trägerschaft zu überlassen. Im Rahmen einer konkreten Projektentwicklung sind die richt- und nutzungsplanerischen Vorgaben sowie die gesetzlichen Erschliessungsanforderungen zu beachten und bei Bedarf anzupassen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 66/2001 als erledigt abzuschreiben

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Huber	Hirschi